

Standortkonzept FF-PV Anlagen Teil II

Abwägung der Stellungnahmen aus der informellen Beteiligung ausgewählter TöBs (16.10. – 30.10.2023)

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden mit Mail vom 16.10.2023 um Ihre Stellungnahmen gebeten:

RvM – Höhere Landesplanungsbehörde; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regionaler Planungsverband Westmittelfranken; Stadt Ansbach – Umweltamt; Stadtwerke Ansbach; Bezirk Mittelfranken – Naturpark Frankenhöhe

Von den beteiligten TöBs hat lediglich das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Höhere Landesplanungsbehörde eine Stellungnahme abgegeben.

Nr.	TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27.10.2023	Das AELF Ansbach befürwortet die Aufstellung eines Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen der Stadt Ansbach. Allerdings bestehen zu dem vorgestellten Konzept aus landwirtschaftlicher Sicht Einwände. Mit dem Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Der hohe Stellenwert der Landwirtschaft ist insbesondere im Bayerischen Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm sowie in dem Regionalplan der Region Westmittelfranken verankert. Hinsichtlich der Solarenergienutzung enthält der Regionalplan, aktuelle Fassung, Stand 20.04.2022, in der Begründung unter 6.2.3.5 folgende Aussage: <i>Die Region Westmittelfranken zählt, mit der Ausnahme insb. des Uffenheimer Gau sowie Teilen der Östlichen Hohenloher Ebene, fast vollumfänglich als sog. Landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet, welches gem. EEG 2017 als Flächenkulisse für Photovoltaik-Förderung</i>	Bisher wird eine Ackerzahl von über 45 als sehr ungünstiges Kriterium eingestuft. Vorschlag der Verwaltung: Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Bei der Berücksichtigung von Bodenwertzahlen über 40 bleiben kaum noch abgrenzbare wirtschaftlich zu betreibende Standorte für FF-PV übrig. Neben den Belangen des Bodens sind auch weitere Kriterien zu berücksichtigen wie Artenschutz und durch Infrastrukturmaßnahmen vorbelastete Standorte. In der Abwägung wird diesen ein höheres Gewicht einräumt. Trotz des Standortkonzepts liegt die Planungshoheit bei der Stadt Ansbach.

	<i>dient. Aufgrund der in der Gesamtschau im Durchschnitt verhältnismäßig schlechten Bodenzahlen in der Region ist es von besonderer Bedeutung, diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorzusehen. Der diesbezügliche Richtwert kann in der Region Westmittelfranken allgemein mit einer Bodenwertzahl von größer ca. 40 benannt werden. Gem. RP8 5.4.2.1 (B) gilt der besondere Schutz von Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen jedoch im Speziellen für</i> <i>die Verebnungszonen im Bereich des Unteren Keupers im Tauberland (NE 129) und in der Östlichen Hohenloher Ebene (NE 127.7), im Bereich des Gipskeupers auf der Frankenhöhe (NE 114) und im Bereich des Sandsteinkeupers im Mittelfränkischen Becken (NE 113) (Orientierungswert Bodenwertzahl ca. 40),</i> Das Gebiet der Stadt Ansbach befindet sich überwiegend im Bereich Mittelfränkischen Becken (NE 113) und Frankenhöhe (NE 114). Vgl. Begründungskarte 2 „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“. Das Standortkonzept der Stadt Ansbach orientiert sich nicht an dem Grundsatz des Regionalplans, indem Flächen mit mehr als 40 Bodenwertzahl als „günstig“ bzw. als „sehr günstige Flächen“ für FF-PV-Anlagen ausgewiesen werden. Böden mit höherer als 40 Bodenwertzahl sollten weiterhin der Landwirtschaft vorbehalten sein und nicht mit einer PV-Anlage überplant werden.	Die Bodenbelange werden in der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Der Belang des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden bei der Abwägung zum bereits beschlossenen Teil 1 des Standortkonzeptes gleichlautend abgewogen.
	Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft verbindlich eingeführt werden, mit dem Ziel den Entzug von landwirtschaftlichen Flächen deutlich zu verringern. Vorgesehen sind zusammenhängende Gebiete mit landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität und Ertragskraft.	Gemäß dem seit 01.06.2023 gültigen Landesentwicklungsprogramm Bayern sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für

		Die kleinste Größe für ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet soll ca. 10 ha betragen.	die Landwirtschaft festzusetzen (Ziel, Punkt 5.4.1). Aktuell sind im Regionalplan der Planungsregion 8 noch keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgesetzt. Zukünftige Planungen und Entwicklungen können im aktuellen Standortkonzept noch nicht berücksichtigt werden. Änderungen des Regionalplans (Festsetzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft) werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.
		Im Sinne eines sorgsamen Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen sollten für Photovoltaikanlagen prioritär Dächer, Parkplätze, Gewerbe- und Konversionsflächen bzw. künstliche Strukturen und bereits versiegelte Flächen etc. sowie Flächen entlang Autobahnen und Bahnlinien genutzt werden.	Gemäß Art. 44a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) besteht bei Neubauten von Nichtwohngebäuden seit dem 01.06.2023 eine Pflicht zur Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen auf den Dachflächen. Für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher Nutzung dienen gilt diese Verpflichtung bereits ab dem 01.03.2023. Der Ausbau der erneuerbaren Energien hat für die Staatsregierung eine hohe Priorität. Gemäß § 2 EEG bzw. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von PV-Anlagen sowie den dazugehöri-

			gen Nebenanlagen im überragen- den öffentlichen Interesse und die- nen der öffentlichen Sicherheit. Um den zügigen Ausbau der erneu- erbaren Energien zu erreichen ist, neben der Nutzung von Dachflä- chen für die Errichtung von PV-An- lagen, auch die Errichtung von FF- PV Anlagen notwendig.
		Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, sollen von der naturschutz- rechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden.	Grundsätzlich ist der Verursacher ei- nes Eingriffs nach dem Bundesna- turschutzgesetz verpflichtet, unver- meidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszuglei- chen oder zu ersetzen. Obwohl FF-PV Anlagen einen öko- logischen und nachhaltigen Mehr- wert bieten, verursachen diese den- noch einen Eingriff in Natur und Landschaft. V.a. der Eingriff in das Landschaftsbild soll durch entspre- chende Eingrünungsmaßnahmen ausgeglichen werden.
		Zum Standortkonzept der Stadt Ansbach für Freiflächen-Photovoltaik- anlagen nimmt der Bereich Forsten wie folgt Stellung: Aus forstwirtschaftlicher Sicht besteht mit der Planung Einverständ- nis. Wir weisen darauf hin, dass sich die Baumfallzone in einzelnen Fällen deutlich über 20 m Entfernung zum Wald erstrecken kann (Baumhöhen bis ca. 40 m möglich). Bei baulichen Anlagen innerhalb der Baumfallzone ergeben sich für die Waldbewirtschafter erhöhte Aufwendungen in der Waldbewirtschaftung (erhöhter Aufwand bei der	Die Belange der Forstwirtschaft, ins- besondere die Sicherung der Wald- bewirtschaftung und der Festset- zung der Baumfallzone, werden im Rahmen der Bauleitplanung berück- sichtigt.

		Baumfällung, Seilwindeneinsatz etc.), erhöhte Anforderungen im Rahmen der Verkehrssicherung und ein erhöhtes Haftungsrisiko. Durch Freihalten der Baumfallzone von baulichen Anlagen (ggf. Nutzung dieser Flächen als Ausgleichsflächen), Vereinbarungen mit den Waldbewirtschaftern zum Aufbau stabiler Waldränder sowie Vereinbarungen zum Haftungsausschluss gegenüber Sachschäden könnten diese Aufwendungen und Risiken minimiert werden.	
		Über weitere Planungen oder sonstige Maßnahmen im Untersuchungsgebiet liegen dem AELF Ansbach keine Informationen vor. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.	Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird im Bauleitplanverfahren beteiligt.
2	RvM – Höhere Landesplanungsbehörde	Die Stadt Ansbach hat beschlossen, den Rahmenplan für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Jahr 2011 zu überarbeiten bzw. neu aufzustellen. Nachdem in einer ersten Phase die Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden bearbeitet worden waren, folgt nun das restliche Stadtgebiet, wobei Konzept und Kriterien übertragen wurden.	Kenntnisnahme
		<u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u> Redaktionell wird angemerkt, dass das Landesentwicklungsprogramm Bayern zwischenzeitlich fortgeschrieben wurde (aktueller Stand: 01.06.2023). Unverändert gültig ist Grundsatz LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche. Folgende für die Planung relevante Festlegungen wurden gegenüber der alten Fassung umformuliert:	Den Einwendungen der Höheren Landesplanungsbehörde wird gefolgt. In das Standortkonzept werden die aktuellen Formulierungen des Landesentwicklungsprogramms übernommen.

	LEP 1.3.1 Klimaschutz (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden. (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch - die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitäts-entwicklung und - die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen. (G) Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshauhalt sollen erhalten und gestärkt werden. LEP 5.4.1 Abs. 2 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden LEP 6.2.3 Photovoltaik (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.	
--	--	--

	(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Die einschlägigen Festlegungen des Regionalplans Region Westmittelfranken sind im Konzept bereits enthalten und es wird auch verwiesen auf den in der Anlage 6.2.3 des Regionalplans enthaltenen Kriterienkatalog.	
	<u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u> Die verwendeten Ausschlusskriterien stehen in Einklang mit den laut Anlage zu RP (8) 6.2.3 regionalplanerisch i. d. R. nicht geeigneten Standorten. Sie gehen teilweise darüber hinaus, etwa in dem sie auch Trinkwasserschutzgebiete und Trenngrüns ausschließen, die nach dem Kriterienkatalog des Regionalplans i. d. R. eingeschränkt geeignet sind (Einzelfallprüfung).	Kenntnisnahme
	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung sind im vorliegenden Konzept einheitlich den einschränkenden Kriterien zugeordnet. Tatsächlich ist in den Vorranggebieten (hier betroffen: VRG TO 5 an der Ziegelei Wienerberger) bereits abschließend zugunsten der Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen abgewogen worden und sind diese daher den Ausschlusskriterien zuzuordnen. Dort wären im Falle einer Bauleitplanung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage Einwendungen aus landesplanerischer Sicht zu erheben. Möglich wäre eine Anlage, wenn Sie entweder als untergeordnete Nutzung oder als Folgefunktion in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen wird	Den Einwendungen der höheren Landesplanungsbehörde wird gefolgt. Die Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung werden in der Bewertung den Ausschlusskriterien (ungeeignete Flächen) zugeordnet. In der Ergebniskarte wird sich dadurch keine Änderung ergeben.

	oder nach Entlassung der Fläche aus dem Bergrecht. Wir bitten, dies im Falle künftiger Planungen zu berücksichtigen. Von dieser Ausnahme abgesehen stimmen die verwendeten einschränkenden aber auch begünstigenden Kriterien mit denen des Regionalplans überein.	Die Flächen des TO 5 sind in der Ergebniskarte bereits als Ausschlussflächen gekennzeichnet.
	Zum Umgang mit den Kriterien hatten wir jedoch bereits zum Konzept für die südlichen Stadtteile kritisiert, dass unvorbelastete Standorte, die nicht einsehbar / fernwirksam sind, mit Standorten gleichgesetzt werden, die vorbelastet aber einsehbar / fernwirksam sind. Dies gilt für die drei Standortkategorien ungünstig, bedingt günstig und günstig. Als günstig gelten demnach auch Standorte, die keinen Einschränkungen unterliegen und nicht einsehbar / fernwirksam – aber eben auch unvorbelastet - sind. Weil nach dem Konzept Anlagen an den als sehr günstig oder günstig bewerteten Standorten realisiert werden sollen, ist dies relevant für die Flächenkulisse. Dies widerspricht dem Grundsatz LEP 6.2.3 Abs. 2, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen (vgl. a. RP (8) 6.2.3.3. Analog heißt es in der Begründung zu RP (8) 6.2.3: „Stehen vorbelastete Standorte im Gebiet einer planenden Gemeinde nicht zur Verfügung, so sind Freiflächen-Solaranlagen auf Standorte zu lenken, durch die das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. (...) Zur Findung eines geeigneten Standortes ist in diesem Fall regelmäßig im Rahmen der Bauleitplanung eine nachvollziehbare Alternativenprüfung erforderlich.“ Folglich wäre es bei Überplanung unvorbelasteter Standorte notwendig darzulegen, dass vorbelastete Standorte nicht vorhanden bzw. nicht verfügbar sind. Eine Abwägung zugunsten der Photovoltaik ist auf diesen Flächen aber möglich – zumal der Ausbau erneuerbarer	Auf Grund der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde zu Teil 1 des Standortkonzeptes wurde die Bewertungsmatrix bereits wie folgt überarbeitet: Gebiete die landschaftlich unvorbelastet, mit Einschränkungen durch ungünstige Faktoren sollen als <u>bedingt günstig</u> eingestuft werden. Landschaftlich unvorbelastete Standorte, ohne Einschränkungen und nicht einsehbar/fernwirksam sollen bei der Einstufung als <u>günstige</u> verbleiben. Die angesprochenen Grundsätze sind im Rahmen der Bauleitplanung der Abwägung zugänglich. Die Eignung von Flächen für die Errichtung von FF-PV Anlagen ist neben der Vorbelastung von weiteren Standortfaktoren abhängig (z.B.: Einsehbarkeit, Bodenwertzahl, sonstige

		Energien nun im überragenden öffentlichen Interesse ist (vgl. § 2 EEG, LEP 6.2.1 (B)).	Festsetzungen des Regionalplans...). Zusätzlich wird der genannte Grundsatz des LEP auf Grund der bisherigen Erfahrungen kritisch gesehen. In der Praxis besteht die Gefahr, dass in der Nähe von Ortsteilen, welche ohnehin einer gewissen Vorbelastung unterliegen (Autobahn, Hochspannungsleitungen, Bahnlinien) bevorzugt FF-PV Anlagen errichtet werden. Für die Bewohner der betroffenen Ortsteile würde dies eine doppelte Belastung bedeuten. Diesem Szenario möchte die Stadt Ansbach, mit der Entscheidung, ein größeres Flächenkontingent für die Errichtung von FF-PV Anlagen bereitzuhalten, entgegenwirken. Die Entscheidung über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens liegt, trotz des Beschlusses eines Standortkonzeptes, bei der Stadt Ansbach. Aus diesen Gründen wird von Seiten der Stadt Ansbach an der aktuellen Bewertungsmatrix festgehalten.
--	--	---	--